

Synopse
zur
Änderung des Gesellschaftsvertrages
der
Westpfalz-Klinikum GmbH

Satzungsänderung Präambel

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterungen
Präambel	Präambel	<u>Keine</u> Änderungen
<p>Die Universitätsstadt Kaiserslautern, der Landkreis Kusel und der Donnersbergkreis verfolgen mit der Westpfalz-Klinikum GmbH die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Universitätsstadt und der beteiligten Landkreise mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die medizinisch-zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten. Dazu haben die Universitätsstadt Kaiserslautern und der Landkreis Kusel u.a. die von ihnen betriebenen Krankenhäuser, nämlich das Klinikum der Universitätsstadt Kaiserslautern sowie das Kreiskrankenhaus Kusel in die Gesellschaft eingebracht. Danach wurde vom Donnersbergkreis die von ihm betriebene Donnersbergkreis-Krankenhaus-GmbH in die Gesellschaft eingebracht. Es ist der Wille der Gesellschafter, dass durch die Verschmelzung das hohe Leistungsniveau und der medizinische Standard der Krankenhausversorgung an den vier Standorten Kaiserslautern, Kusel, Rockenhausen und Kirchheimbolanden im bisherigen Umfang erhalten bleibt und gefördert werden soll. Diesem Zweck dienen u.a. die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 lit.c und h, Abs. 3 Satz 2 sowie 11 Abs. 3 lit. b, Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages. Es besteht deshalb Einigkeit, dass von den Gesellschaftern keine Beschlüsse gefasst werden, die die Erfüllung der</p>	<p>Die Universitätsstadt Kaiserslautern, der Landkreis Kusel und der Donnersbergkreis verfolgen mit der Westpfalz-Klinikum GmbH die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Universitätsstadt und der beteiligten Landkreise mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die medizinisch-zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten. Dazu haben die Universitätsstadt Kaiserslautern und der Landkreis Kusel u.a. die von ihnen betriebenen Krankenhäuser, nämlich das Klinikum der Universitätsstadt Kaiserslautern sowie das Kreiskrankenhaus Kusel in die Gesellschaft eingebracht. Danach wurde vom Donnersbergkreis die von ihm betriebene Donnersbergkreis-Krankenhaus-GmbH Donnersbergkreis-Krankenhaus-GmbH in die Gesellschaft eingebracht. Es ist der Wille der Gesellschafter, dass durch die Verschmelzung das hohe Leistungsniveau und der medizinische Standard der Krankenhausversorgung an den vier Standorten Kaiserslautern, Kusel, Rockenhausen und Kirchheimbolanden im bisherigen Umfang erhalten bleibt und gefördert werden soll. Diesem Zweck dienen u.a. die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 8 9 Abs. 1 lit. c und h, Abs. 3 Satz 2 sowie 11 Abs. 3 lit. b, Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages. Es besteht deshalb Einigkeit, dass von den Gesellschaftern keine</p>	Redaktionelle Änderungen

<p>Versorgungsaufträge der vier Betriebsstätten in Kaiserslautern, Kusel, Rockenhausen und Kirchheimbolanden nach Maßgabe des Krankenhausplans und dazu getroffener Durchführungsakte gefährden.</p>	<p>Beschlüsse gefasst werden, die die Erfüllung der Versorgungsaufträge der vier Betriebsstätten in Kaiserslautern, Kusel, Rockenhausen und Kirchheimbolanden Versorgungsaufträge nach Maßgabe des Krankenhausplans und dazu getroffener Durchführungsakte gefährden.</p>	
--	--	--

Satzungsänderung des § 1

Ursprungsfassung		Änderungen		Erläuterungen
Allgemeine Bestimmungen		I.	Allgemeine Bestimmungen	<u>Keine</u> Änderungen
§ 1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	<u>Keine</u> Änderungen
(1)	Die Firma der Gesellschaft lautet: Westpfalz-Klinikum GmbH.	(1) ⊕	Die Firma der Gesellschaft lautet: Westpfalz-Klinikum GmbH.	<u>Keine</u> Änderungen
(2)	Sitz der Gesellschaft ist Kaiserslautern.	(2)	Sitz der Gesellschaft ist Kaiserslautern	<u>Keine</u> Änderungen
(3)	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat am 01. Januar 1996 begonnen und endet am 31. Dezember 1996.	(3)	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat am am 01. Januar 1996 begonnen und endet am 31. Dezember 1996.	Redaktionelle Änderungen

Satzungsänderung des § 2

Ursprungsfassung		Änderungen		Erläuterungen
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	§ 2	Gegenstand des Unternehmens	<u>Keine</u> Änderungen
(1)	Gegenstand des Unternehmens ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und die medizinisch zweckmässige, und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten in Abänderung des Antrages der Gesellschafter vom 08.02.1995 gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und der von diesem mit Vorbescheid erteilten Genehmigung vom 22.01.1996. Der Betrieb det Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante und tagesklinische Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen.	(1)	Gegenstand des Unternehmens ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und die medizinisch zweckmässige zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten in Abänderung des Antrages der Gesellschafter vom 08.02.1995 gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und der von diesem mit Vorbescheid erteilten Genehmigung vom 22.01.1996. Der Betrieb det der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante und tagesklinische Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen und <u>hybride Formen der vorgenannten Leistungen</u> .	Redaktionelle Änderungen
(2)	Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen.	(2)	Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 4

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	Keine Änderungen
(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung	(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung	Redaktionelle Änderungen
	(2) Zweck der Gesellschaft ist:	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	e)	Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	(3)	Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	a)	Zu Abs. 2 a)	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	i.	Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	ii.	Vergabe von Forschungsaufträgen	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	b)	Zu Abs. 2 b) und d)	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	i.	Betrieb von Krankenhäusern im Sinne des § 67 AO	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	ii.	Durchführung der Übergangspflege nach § 39e SGB V und ähnliche Leistungen	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	iii.	Mitwirkung beim Rettungsdienst	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	c) Zu Abs. 2 c):	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	i. Betrieb von Krankenhauspflege- sowie Physiotherapieschulen und ähnlichen Einrichtungen zur Berufsausbildung in nichtärztlichen medizinischen und medizintechnischen Berufen und beruflichen Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	ii. Durchführung von medizinischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	iii. Lehrtätigkeit als akademisches Lehrkrankenhaus der Universitäten Mainz und Heidelberg sowie als Kooperationskrankenhaus der Universität Pecz	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	iv. Lehr- und Forschungstätigkeit in Kooperation mit anderen Universitäten	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	v. Betrieb von Einrichtungen zum universitären Medizinstudium	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	d) Zu Abs. 2 e)	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	i. Durchführung von arbeitsmedizinischen Leistungen	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	(4) Die Zwecke der Gesellschaft werden außerdem durch das planmäßige Zusammenwirken mit steuerbegünstigten Tochtergesellschaften der Westpfalz-Klinikum GmbH verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z. B. von Management- und Verwaltungsaufgaben erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch andere Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere anderen Kliniken erfolgen. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(5) (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	<u>Keine</u> Änderungen
	(6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den	(7) (3) Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO) Redaktionelle Änderungen

	gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlage Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	
(4)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(7) (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Redaktionelle Änderungen
(5)	Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.	(8) (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder beim Wegfall des der steuerbegünstigten Zwecks ist Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Bareinlage Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
		a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
		b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen,	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	d) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder,	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	e) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

Satzungsänderung des § 4

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
§ 4 Bekanntmachungen	§ 4 Bekanntmachungen	<u>Keine</u> Änderungen
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger	Redaktionelle Änderungen

Satzungsänderungen des § 5

Ursprungsfassung		Änderungen		Erläuterungen
§ 5	Stammkapital und Stammeinlage	§ 5	Stammkapital und Stammeinlage	<u>Keine</u> Änderungen
(1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.609.800,— - drei Millionen sechshundertneuntausendachthundert Euro-.		Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.609.800,— 3.609.800,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertneuntausendachthundert Euro)	Redaktionelle Änderungen
(2)	Hiervon halten	(2)	Hiervon halten	<u>Keine</u> Änderungen
a)	der Landkreis Kusel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 902.450,—EUR - neunhundertzweitausendvierhundertfünfzig Euro -.	a)	der Landkreis Kusel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 902.450,— EUR neunhundertzweitausendvierhundertfünfzig Euro 902.450,00 (in Worten: Euro neunhundertzweitausendvierhundertfünfzig),	Redaktionelle Änderungen
b)	die Universitätsstadt Kaiserslautern einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.165.880,— zwei Millionen einhundertfünfundsechzigtausendachthundertachtzig Euro -.	b)	die Universitätsstadt Kaiserslautern einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.165.880,— 2.165.880,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertfünfundsechzigtausendachthundertachtzig Euro-),	Redaktionelle Änderungen
c)	der Donnersbergkreis einen Geschäftsanteil von EUR 541.470,— funfhunderteinundvierzigtausendvierhundert sieben Euro -.	c)	der Donnersbergkreis einen Geschäftsanteil von EUR 541.470,— 541.470,00 (in Worten: funfhunderteinundvierzigtausendvierhundert sieben Euro Euro funfhunderteinundvierzigtausendvierhundert sieben Euro).	Redaktionelle Änderungen

(3)	Die Stammeinlagen werden bzw. wurden dadurch erbracht, dass die Gesellschafter die von ihnen betriebenen Krankenhäuser mit allen Aktiva und Passiva in die Gesellschaft einbringen, und zwar	(3)	Die Stammeinlagen werden bzw. wurden dadurch erbracht, dass die Gesellschafter die von ihnen betriebenen Krankenhäuser mit allen Aktiva und Passiva in die Gesellschaft einbringen, und zwar	<u>Keine</u> Änderungen
a)	der Landkreis Kusel das Kreiskrankenhaus Kusel,	a)	der Landkreis Kusel das Kreiskrankenhaus Kusel,	<u>Keine</u> Änderungen
b)	die Universitätsstadt Kaiserslautern das Klinikum der Universitätsstadt Kaiserslautern,	b)	die Universitätsstadt Kaiserslautern Kaiserslautern das Klinikum der Universitätsstadt Kaiserslautern Kaiserslautern ,	Redaktionelle Änderungen
c)	der Donnersbergkreis die Donnersbergkreis-Krankenhaus-GmbH, jeweils einschliesslich aller Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Die Universitätsstadt Kaiserslautern hat darüber hinaus eine bare Zuzahlung von EUR 578,71 zu leisten.	c)	der Donnersbergkreis die Donnersbergkreis-Krankenhaus-GmbH, jeweils einschliesslich einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Die Universitätsstadt Kaiserslautern Kaiserslautern hat darüber hinaus eine bare Zuzahlung von EUR 578,71 zu leisten geleistet .	Redaktionelle Änderungen
(4)	Der Einbringungswert entspricht dem Buchwert des eingebrachten Vermögens. Die Gesellschaft wird das eingebrachte Vermögen in ihrer Handelsbilanz mit diesem Wert ansetzen. Soweit der Buchwert des eingebrachten Vermögens den Nennbetrag der übernommenen Stammeinlagen übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage eingestellt.	(4)	Der Einbringungswert entspricht dem Buchwert des eingebrachten Vermögens. Die Gesellschaft wird das eingebrachte Vermögen in ihrer Handelsbilanz mit diesem Wert ansetzen. Soweit der Buchwert des eingebrachten Vermögens den Nennbetrag der übernommenen Stammeinlagen übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage eingestellt.	<u>Keine</u> Änderungen
(5)	Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.	(5)	Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 6

Ursprungsfassung		Änderungen		Erläuterungen
11.	Verfassung der Gesellschaft	II.44.	Verfassung der Gesellschaft	<u>Keine</u> Änderungen
§ 6	Organe der Gesellschaft	§ 6	Organe der Gesellschaft	<u>Keine</u> Änderungen
	Organe der Gesellschaft sich		Organe der Gesellschaft sind	<u>Keine</u> Änderungen
1.	die Gesellschafterversammlung,	1.	die Gesellschafterversammlung	<u>Keine</u> Änderungen
2.	der Aufsichtsrat	2.	der Aufsichtsrat	<u>Keine</u> Änderungen
3.	die Geschäftsführung	3.	die Geschäftsführung	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 7

Ursprungsfassung		Änderungen		Erläuterungen
§ 7	Gesellschafterversammlung	§ 7	Gesellschafterversammlung	<u>Keine</u> Änderungen
(1)	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen vertreten (§ 88 Abs. 1 GemO, § 57 LKO).	(1)	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.	§ 7 Abs. 1 alte Fassung teilen sich auf § 7 Abs. 1 und 2 neue Fassung auf Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
		(2)	Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen vertreten (§ 88 Abs. 1 GemO, § 57 LKO). Die Stimmabgabe richtet sich nach § 88 Abs. 2 GemO.	
		(3)	Die Vertreter des Landkreises Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und des Donnersbergkreises in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des jeweiligen Kreistags bzw. Stadtrats gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmungen.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
(2)	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der	(4) (2)	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der	Abs. 2 alte Fassung wird zu Abs. 4 neue Fassung

	Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.	Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.	Redaktionelle Änderungen
(3)	Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.	(5) (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.	Abs. 3 alte Fassung wird zu Abs. 5 neue Fassung <u>Keine</u> inhaltlichen Änderungen
(4)	Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschliessen.	(6) (4) Die Geschäftsführung der GmbH Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschliessen ausschließen.	Abs. 4 alte Fassung wird zu Abs. 6 neue Fassung
(5)	Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschaftern mitgeteilt.	(5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschaftern mitgeteilt.	Teilweise verschoben in § 8 Abs. 1
(6)	Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 10,— EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	(6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 10,— EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	Vgl. bzgl. Streichung § 8 Abs. 7 neue Fassung

Satzungsänderung des § 8

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
<p>§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschaft</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichungen § 9 neue Fassung</p>
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz - zuständig für folgende Angelegenheiten:</p>	<p>(1) § 7 Abs. 5 Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz - zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <p>Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschaftern mitgeteilt. gefasst.</p>	<p>§ 7 Abs. 5 alte Fassung wird zu § 8 Abs. 1 neue Fassung</p>
<p>a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.</p>	<p>a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 9 Abs. 1 lit a) neue Fassung</p>
<p>b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Finanzplan einschliesslich.</p>	<p>b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Finanzplan einschliesslich</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 9 Abs. 1 lit. b) neue Fassung</p>
<p>c) Grundlegende Änderungen im medizinischen Leistungsangebot der Krankenhäuser und deren medizinischer Zielsetzung einschliesslich der</p>	<p>e) Grundlegende Änderungen im medizinischen Leistungsangebot der Krankenhäuser und deren medizinischer Zielsetzung einschliesslich der</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 9 lit. c) neue Fassung</p>

	Gliederungen des medizinischen Bereiches in Fachabteilungen.	Gliederungen des medizinischen Bereiches in Fachabteilungen.	
d)	Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.	d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 lit. d) neue Fassung
e)	Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.	e) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 lit. e) neue Fassung
f)	Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.	f) Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 lit. f) neue Fassung
g)	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.	g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 lit. g) neue Fassung
h)	Veränderungen bei den von den Gesellschaftern als Sacheinlagen eingebrachten Krankenhäusern, die eine Änderung des Feststellungsbescheids zur Folge haben oder für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind.	h) Veränderungen bei den von den Gesellschaftern als Sacheinlagen eingebrachten Krankenhäusern, die eine Änderung des Feststellungsbescheids zur Folge haben oder für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 lit. h) neue Fassung
i)	Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.	i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 lit. i) neue Fassung
(2)	Eine etwaige Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	(2) Eine etwaige Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter	Vgl. bzgl. Streichung § 9 Abs. 2 neue Fassung Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung

		diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).	
(3) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a hat spätestens bis 31.08.des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden. Die Beschlussfassung nach Abs. 1 c und h) kann nur mit Zustimmung des Gesellschafters erfolgen, der das betroffene Krankenhaus oder die das Krankenhaus betreibende Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht hat.	(3) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a hat spätestens bis 31.08.des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden. Die Beschlussfassung nach Abs. 1 c und h) kann nur mit Zustimmung des Gesellschafters erfolgen, der das betroffene Krankenhaus oder die das Krankenhaus betreibende Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht hat Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 Abs. 3 neue Fassung Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung	
(4) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung zu befassen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Abs. 1.	(4) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung zu befassen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Abs. 1 Abweichend zu den vorstehenden Regelungen kann, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden sind, die Gesellschafterversammlung ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Versammlung (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden, soweit	Vgl. bzgl. Streichung § 9 Abs. 4 neue Fassung Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung	

	a)	die Stimmrechtsausübung über das gewählte elektronische Kommunikationsmittel gewährleistet ist, und	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
	b)	den Gesellschaftern die Möglichkeit für Fragen und Widersprüche zu Beschlüssen auch über elektronische Kommunikationsmittel eingeräumt werden.	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
(5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Beitritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.	(5)	Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Beitritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Nur bei begründetem Anlass, der gegen eine Präsenz-Gesellschafterversammlung spricht, kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unter Wahrung der vorgenannten Grundsätze die Durchführung einer virtuellen Versammlung eigenständig entscheiden.	Vgl. bzgl. Streichung § 9 Abs. 5 neue Fassung Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
	(6)	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung, die innerhalb von vier Wochentagen erfolgen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
	(7)	Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser	Vgl. § 7 Abs. 6 alte Fassung

	Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 10,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.	
	(8) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
	(9) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen.	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
	(10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
	(11) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung

Satzungsänderung des § 9

Ursprungfassung	Änderungen	Erläuterungen
-----------------	------------	---------------

<p>§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 9 § 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 alte Fassung ist nun größtenteils § 9 neue Fassung</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 28 Personen besteht.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 28 Personen besteht. Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz - zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) § 8 Abs. 1 lit. a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.</p> <p>b) § 8 Abs. 1 lit. b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Finanzplan einschliesslich einschließlich Stellenplan.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 1 neue Fassung § 8 Abs. 1 alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 neue Fassung</p> <p>§ 8 Abs. 1 lit. a) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit a) neue Fassung</p> <p>§ 8 Abs. 1 lit. b) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit b) neue Fassung</p>
	<p>c) § 8 Abs. 1 lit. e) Grundlegende Änderungen im medizinischen Leistungsangebot der Krankenhäuser und deren medizinischer Zielsetzung einschliesslich einschließlich der Gliederungen des medizinischen Bereiches in Fachabteilungen.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 lit. c) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit c) neue Fassung</p>
	<p>d) § 8 Abs. 1 lit. d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 lit. d) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit d) neue Fassung</p>
	<p>e) § 8 Abs. 1 lit. e) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 lit. e) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit e) neue Fassung</p>
	<p>f) § 8 Abs. 1 lit. f) Bestellung Abschlussprüfers Abschlussprüfers des Abschlussprüfers für das</p>	<p>§ 8 Abs. 1 lit. f) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit f) neue Fassung</p>

		jeweils laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.	
		g) § 8 Abs. 1 lit. g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.	§ 8 Abs. 1 lit. g) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit g) neue Fassung
		h) § 8 Abs. 1 lit. h) Veränderungen bei den von den Gesellschaftern als Sacheinlagen eingebrachten Krankenhäusern, die eine Änderung des Feststellungsbescheids zur Folge haben oder für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind.	§ 8 Abs. 1 lit. h) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit h) neue Fassung
		i) § 8 Abs. 1 lit. i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Erwerb und Veräußerung Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.	§ 8 Abs. 1 lit. i) alte Fassung wird zu § 9 Abs. 1 lit i) neue Fassung
		j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.	Im Wesentlichen redaktionelle Klarstellung.
		k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.	Im Wesentlichen redaktionelle Klarstellung.
(2)	Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:	(2) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen Eine etwaige Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 2 neue Fassung § 8 Abs. 2 alte Fassung wird zu § 9 Abs. 2 neue Fassung
a)	dem Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten der Universitätsstadt Kaiserslautern und den	a) dem Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten der Universitätsstadt Kaiserslautern und den	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 2 lit. a) neue Fassung

	Landräten der Landkreise Kusel und Donnersbergkreis kraft Amtes;	Landräten der Landkreise Kusel und Donnersbergkreis kraft Amtes;	
b)	vier Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Kusel widerruflich entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte,	b) vier Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Kusel widerruflich entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte,	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 2 lit. b) neue Fassung
c)	zehn Mitgliedern, die vom Stadtrat der Universitätsstadt Kaiserslautern widerruflich entsandt werden, davon mindestens fünf aus dessen Mitte,	c) zehn Mitgliedern, die vom Stadtrat der Universitätsstadt Kaiserslautern widerruflich entsandt werden, davon mindestens fünf aus dessen Mitte,	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 2 lit. c) neue Fassung
d)	drei Mitgliedern, die vom Kreistag des Donnersbergkreises entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte,	d) drei Mitgliedern, die vom Kreistag des Donnersbergkreises entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte,	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 2 lit. d) neue Fassung
e)	acht Arbeitnehmern der Gesellschaft, von denen zwei an der Betriebsstätte in Kusel, fünf an der Betriebsstätte in Kaiserslautern und einer an der Betriebsstätte in Rockenhausen oder Kirchheimbolanden tätig sein müssen, die vom jeweiligen Betriebsrat entsandt werden.	e) acht Arbeitnehmern der Gesellschaft, von denen zwei an der Betriebsstätte in Kusel, fünf an der Betriebsstätte in Kaiserslautern und einer an der Betriebsstätte in Rockenhausen oder Kirchheimbolanden tätig sein müssen, die vom jeweiligen Betriebsrat entsandt werden.	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 2 lit. e) neue Fassung
(3)	Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete der Universitätsstadt Kaiserslautern und der Landrat des Landkreises Kusel im jährlichen Wechsel. Diese vertreten im Vorsitz wechselseitig. Zweiter Stellvertreter ist der Landrat des Donnersbergkreises	(3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete der Universitätsstadt Kaiserslautern und der Landrat des Landkreises Kusel im jährlichen Wechsel. Diese vertreten im Vorsitz wechselseitig. Zweiter Stellvertreter ist der Landrat des Donnersbergkreises Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a hat spätestens bis 31.08. des neuen eines jeden Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 4 neue Fassung § 8 Abs. 3 alte Fassung wird zu § 9 Abs. 3 neue Fassung

	Die Beschlussfassung nach Abs. 1 c) und h) kann nur mit Zustimmung des Gesellschafters erfolgen, der das betroffene Krankenhaus oder die das Krankenhaus betreibende Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht hat	
(4) Der Entsendungsberechtigte hat für die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder je einen Stellvertreter zu benennen. Für die acht nach Abs. 2 e) benannten Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls je ein Stellvertreter zu bestimmen. War für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zu einem Organ oder die Eigenschaft als Arbeitnehmer maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung, jedoch nicht vor Bestimmung des Nachfolgers. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.	(4) Der Entsendungsberechtigte hat für die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder je einen Stellvertreter zu benennen. Für die acht nach Abs. 2 e) benannten Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls je ein Stellvertreter zu bestimmen. War für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zu einem Organ oder die Eigenschaft als Arbeitnehmer maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung, jedoch nicht vor Bestimmung des Nachfolgers. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung zu befassen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach § 9 Abs. 1.	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 5 neue Fassung § 8 Abs. 4 alte Fassung wird zu § 9 Abs. 4 neue Fassung
(5) Die Amtszeit der vom Stadtrat und den Kreistagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 b und d) sowie der Arbeitnehmervertreter (Absatz 2 e) endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neu gewählten Stadtrates bzw. Kreistages.	(5) Die Amtszeit der vom Stadtrat und den Kreistagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 b und d) sowie der Arbeitnehmervertreter (Absatz 2 e) endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neu gewählten Stadtrates bzw. Kreistages. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Beitritt neuer Gesellschafter, bedürfen der	Vgl. bzgl. Streichung § 10 Abs. 6 neue Fassung § 8 Abs. 5 alte Fassung wird zu § 9 Abs 5 neue Fassung

	Genehmigung Kommunalaufsichtsbehörde.	der	
--	--	-----	--

Satzungsänderung des § 10

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
<p>§ 10 Sitzungen und Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 10 Sitzungen und Beschlußfähigkeit des § 9 Aufsichtsrates Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 9 alte Fassung ist nun größtenteils § 10 neue Fassung</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Kaiendeijahr einberufen werden.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Kaiendeijahr einberufen werden. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 28 Personen besteht.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 1 und Abs. 2 neue Fassung § 9 Abs. 1 alte Fassung wird zu § 10 Abs. 1 neue Fassung</p>
<p>(2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 der GemO gelten entsprechend. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p>	<p>(2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 der GemO gelten entsprechend. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>§ 9 Abs. 2 alte Fassung wird zu § 10 Abs. 2 neue Fassung</p>

	a)	dem Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten der Universitätsstadt Kaiserslautern und den Landräten der Landkreise Kusel und Donnersbergkreis kraft Amtes;	§ 9 Abs. 2 lit. a) alte Fassung wird zu § 10 Abs. 2 lit. a) neue Fassung
	§ 9 Abs. 2 lit. a)		
	b)	vier Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Kusel widerruflich entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte;	§ 9 Abs. 2 lit. b) alte Fassung wird zu § 10 Abs. 2 lit. b) neue Fassung
	§ 9 Abs. 2 lit. b)		
	c)	zehn Mitgliedern, die vom Stadtrat der Universitätsstadt Kaiserslautern Kaiserslautern widerruflich entsandt werden, davon mindestens fünf aus dessen Mitte;	§ 9 Abs. 2 lit. c) alte Fassung wird zu § 10 Abs. 2 lit. c) neue Fassung
	§ 9 Abs. 2 lit. c)		
	d)	drei Mitgliedern, die vom Kreistag des Donnersbergkreises widerruflich entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte,	§ 9 Abs. 2 lit. d) alte Fassung wird zu § 10 Abs. 2 lit. d) neue Fassung
	§ 9 Abs. 2 lit. d)		
	e)	acht Arbeitnehmern der Gesellschaft, von denen zwei an der Betriebsstätte in Kusel, fünf an der Betriebsstätte in Kaiserslautern und einer an der Betriebsstätte in Rockenhausen oder Kirchheimbolanden tätig sein müssen, die vom jeweiligen Betriebsrat entsandt werden.	§ 9 Abs. 2 lit. e) alte Fassung wird zu § 10 Abs. 2 lit. e) neue Fassung
	§ 9 Abs. 2 lit. e)		
(3)	Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschliesslich Vorsitzendem oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im	(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschliesslich Vorsitzendem oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht	Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 4 neue Fassung Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

<p>Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschliesst oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht abweichend vorgesehen ist.</p>	<p>öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschliesst oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht abweichend vorgesehen ist. Die Vertretung des Landkreises Kusel der Universitätsstadt Kaiserslautern und des Donnersbergkreises bestimmt sich nach § 88 GemO.</p>	
<p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.</p>	<p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete der Universitätsstadt Kaiserslautern Kaiserslautern und der Landrat des Landkreises Kusel im jährlichen Wechsel. Diese vertreten im Vorsitz wechselseitig. Zweiter Stellvertreter ist der Landrat des Donnersbergkreises.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 5 neue Fassung § 9 Abs. 3 alte Fassung wird zu § 10 Abs. 4 neue Fassung</p>
<p>(5) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.</p>	<p>(5) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Der jeweilige Entsendungsberechtigte hat für die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder je einen Stellvertreter zu benennen. Für die acht nach Abs. 2 e) benannten Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls je ein Stellvertreter zu bestimmen. War für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zu einem Organ oder die</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 6 neue Fassung § 9 Abs. 4 alte Fassung wird zu § 10 Abs. 5 neue Fassung</p>

		Eigenschaft als Arbeitnehmer maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung, jedoch nicht vor Bestimmung des Nachfolgers. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.	
(6)	In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.	(6) In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Die Amtszeit der vom Stadtrat und den Kreistagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 b und bis d) sowie der Arbeitnehmervertreter (Absatz 2 e) endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neu gewählten Stadtrates bzw. Kreistages, soweit in der ersten Sitzung neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden und ansonsten mit dem Ende der Sitzung, in welcher neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.	§ 9 Abs. 5 alte Fassung wird zu § 10 Abs. 6 neue Fassung Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
(7)	Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben	(7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.	Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 8 neue Fassung Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung

<p>(8) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen. Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu entsandt sind.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 9 neue Fassung</p> <p>Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung</p>
<p>(9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.</p>	<p>(9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben. Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen je Sitzung zzgl. Fahrtkosten in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 10 neue Fassung</p> <p>Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung</p>
<p>(10) Soweit gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Weisungsrecht des Stadtrates oder Kreistages besteht, bleibt dieses durch diesen Vertrag unberührt.</p>	<p>(10) Soweit gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Weisungsrecht des Stadtrates oder Kreistages besteht, bleibt dieses durch diesen Vertrag unberührt. Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 11 Abs. 11 neue Fassung</p> <p>Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung</p>

		Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal im Kalenderjahr einberufen werden.	
(3)	Der Aufsichtsrat beschließt über:	(3) Der Aufsichtsrat beschließt über: Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Eine Sitzung gilt als virtuelle Sitzung, wenn alle Teilnehmer virtuell anwesend sind (z.B. via Internettelefonie mit Bild- und Tonübertragung). Eine Sitzung gilt als hybride Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder in Person am Ort der Sitzung präsent ist und der andere Teil der Teilnehmer virtuell an der Sitzung teilnimmt § 10 Abs. 3	Vgl. bzgl. Streichung § 12 Abs. 3 neue Fassung § 10 Abs. 3 Satz 1 alte Fassung wird größtenteils ergänzt und wird zu § 11 Abs. 3 neue Fassung
a)	die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	a) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	Vgl. bzgl. Streichung § 12 Abs. 1 lit. a) neue Fassung
b)	den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,	b) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,	Vgl. bzgl. Streichung § 12 Abs. 1 lit. b) neue Fassung
c)	die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/erträge oder durch MinderausgabenZ-aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,	c) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/erträge oder durch MinderausgabenZ-aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,	Vgl. bzgl. Streichung § 12 Abs. 1 lit. c) neue Fassung

d) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	d) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	Vgl. bzgl. Streichung § 12 Abs. 1 lit. d) neue Fassung
(4) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	(4) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschliesslich einschließlic h Vorsitzendem oder Stellvertreter) nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschliesst beschließt oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht abweichend vorgesehen ist.	Vgl. bzgl. Streichung § 12 Abs. 4 neue Fassung § 10 Abs. 3 alte Fassung wird ab Satz 2 größtenteils § 11 Abs. 4 neue Fassung
(5) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlußvorlagen unterbreitet. § 8 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	(5) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlußvorlagen unterbreitet. § 8 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.	Vgl. bzgl. Streichung § 12 Abs. 5 neue Fassung § 10 Abs. 4 alte Fassung wird zu § 11 Abs. 5 neue Fassung

	<p>(6) § 10 Abs. 5</p> <p>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig beschlussfähig ist.</p>	§ 10 Abs. 5 alte Fassung wird zu § 11 Abs. 6 neue Fassung
	<p>(7) § 10 Abs. 6</p> <p>In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht Durch den Vorsitzenden können auch außerhalb einer Sitzung nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Beschlüsse und Abstimmungen im schriftlichem Wege oder durch elektronischen Umlaufbeschluss nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates herbeigeführt werden.</p>	Änderung hinsichtlich Digitalisierung und Flexibilisierung
	<p>(8) § 10 Abs. 7</p> <p>Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</p>	§ 10 Abs. 7 alte Fassung wird teilweise zu § 11 Abs. 8 neue Fassung

	(9) § 10 Abs. 8	Die Geschäftsführung der GmbH Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen durch Beschluss ausschließen.	§ 10 Abs. 8 alte Fassung wird größtenteils zu § 11 Abs. 9 neue Fassung
	(10) § 10 Abs. 9	Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.	§ 10 Abs. 9 alte Fassung wird zu § 11 Abs. 10 neue Fassung
	(11) § 10 Abs. 1 0	Soweit gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den kommunal-rechtlich kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Weisungsrecht des Stadtrates oder Kreistages besteht, bleibt dieses durch diesen Vertrag unberührt.	§ 10 Abs. 10 alte Fassung wird zu § 11 Abs. 11 neue Fassung.
			§ 10 Abs. 11 alte Fassung wird gestrichen

Satzungsänderung des § 12

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
<p>§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	<p>§ 12 § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft Zuständigkeit des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 11 alte Fassung wird zu § 12 neue Fassung</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen).</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen). Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen; er darf sich dazu eines sachverständigen sachverständiger Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 1 neue Fassung § 11 Abs. 1 alte Fassung wird zu § 12 Abs. 1 neue Fassung</p>
<p>(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p>(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 2 neue Fassung § 11 Abs. 2 alte Fassung wird zu § 12 Abs. 2 neue Fassung</p>

(3) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.	(3) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen. Der Aufsichtsrat beschließt über: § 11 Abs. 3	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 3 neue Fassung § 11 Abs. 3 alte Fassung wird zu § 12 Abs. 3 neue Fassung
	a) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, § 11 Abs. 3 lit. a)	§ 11 Abs. 3 lit a) alte Fassung wird zu § 12 Abs. 3 lit a) neue Fassung
	b) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, § 11 Abs. 3 lit. b)	§ 11 Abs. 3 lit b) alte Fassung wird zu § 12 Abs. 3 lit b) neue Fassung
	c) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen Mehreinnahmen/-erträge oder durch Minder AusgabenZ aufwendungen Minderausgaben/-aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden, § 11 Abs. 3 lit. c)	§ 11 Abs. 3 lit c) alte Fassung wird zu § 12 Abs. 3 lit c) neue Fassung
	d) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, § 11 Abs. 3 lit. d)	§ 11 Abs. 3 lit d) alte Fassung wird zu § 12 Abs. 3 lit d) neue Fassung
(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat	(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 5 neue Fassung § 11 Abs. 4 alte Fassung wird zu § 12 Abs. 4 neue Fassung

<p>im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p>	<p>im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	
<p>(5) Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p>	<p>(5) Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates: Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlußvorlagen Beschlussvorlagen unterbreitet. § 8 9 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 6 neue Fassung § 11 Abs. 5 alte Fassung wird zu § 12 Abs. 5 neue Fassung</p>
<p>a) die Anstellung und Kündigung der Leitenden Ärzte und der Leitenden Pflegekräfte sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung;</p>	<p>a) die Anstellung und Kündigung der Leitenden Ärzte und der Leitenden Pflegekräfte sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung;</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 6 lit. a) neue Fassung</p>

b)	den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 75.000,— EUR im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte;	b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 75.000,— EUR im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte;	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 6 lit. b) neue Fassung
c)	Abschluß von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze.	c) Abschluß von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze.	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 6 lit. c) neue Fassung
d)	Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, den Chefärzten und Pflegedienstleitungen verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.	d) Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, den Chefärzten und Pflegedienstleitungen verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 6 lit. d) neue Fassung
(6)	Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.	(6) Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 7 neue Fassung
(7)	Bei Abschluss der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.	(7) Bei Abschluss der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 8 neue Fassung
(8)	Die Geschäftsführung ist für die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb zuständig. Vor der Berufung von Prokuristen ist der Aufsichtsrat zu hören.	(8) Die Geschäftsführung ist für die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb zuständig. Vor der Berufung von Prokuristen ist der Aufsichtsrat zu hören.	Vgl. bzgl. Streichung § 13 Abs. 9 neue Fassung

Satzungsänderung des § 13

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
<p>In Sonstiges</p>	<p>In Sonstiges</p>	
<p>§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>§ 13 § 12 Jahresabschluss und Lagebericht Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	<p>§ 12 alte Fassung wird zur § 13 neue Fassung</p>
<p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Gesellschaft hat eine(n) einen oder mehrere Geschäftsführer(innen).</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 15 Abs. 1 neue Fassung § 12 Abs. 1 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 1 neue Fassung</p>
<p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 GemO zu.</p>	<p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 GemO zu. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 15 Abs. 4 neue Fassung § 12 Abs. 2 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 2 neue Fassung</p>

	die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	
(3) Der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kusel, dem Donnersbergkreis, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof stehen die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.	(3) Der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kusel, dem Donnersbergkreis, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof stehen die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Mehrvertretungsverbot Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.	Vgl. bzgl. Streichung § 17 Abs. 2 neue Fassung § 12 Abs. 3 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 3 neue Fassung
(4) Für die Offenlegung gelten § 90 GemO und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankhausbuchführungverordnung.	(4) Für die Offenlegung gelten § 90 GemO und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankhausbuchführungverordnung. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 4 neue Fassung
	(5) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen	§ 12 Abs. 4 Satz 3, 4 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 5 neue Fassung

	<p>§ 12 Abs. 4 Satz 3, 4</p> <p>Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p>	
	<p>(6)</p> <p>§ 12 Abs. 5</p> <p>Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p>	§ 12 Abs. 5 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 6 neue Fassung
	<p>a)</p> <p>§ 12 Abs. 5 lit. a)</p> <p>die Anstellung und Kündigung der Leitenden Ärzte und der leitenden Pflegekräfte Chefärzte und der Pflegedirektion sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Definition;</p>	§ 12 Abs. 5 lit a) alte Fassung wird zu § 13 Abs. 6 lit a)
	<p>b)</p> <p>§ 12 Abs. 5 lit. b)</p> <p>den Erwerb, die Veräußerung Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 75.000,- -- EUR im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte;</p>	§ 12 Abs. 5 lit b) alte Fassung wird zu § 13 Abs. 6 lit b)
	<p>c)</p> <p>§ 12 Abs. 5 lit. c)</p> <p>Absehluß Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze.</p>	§ 12 Abs. 5 lit c) alte Fassung wird zu § 13 Abs. 6 lit c)
	<p>d)</p> <p>Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, der erweiterten Geschäftsleitung, den Chefärzten und</p>	§ 12 Abs. 5 lit d) alte Fassung wird zu § 13 Abs. 6 lit d)

	<p>§ 12 Abs. 5 lit. d) Pflegedienstleitungen dem Pflegedirektor verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3-drei Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.</p>	
	<p>(7) Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz AktG.</p>	§ 12 Abs. 6 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 7 neue Fassung
	<p>(8) Bei Abschluss der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.</p>	§ 12 Abs. 7 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 8 neue Fassung
	<p>(9) Die Geschäftsführung ist für die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb zuständig. Vor der Berufung von Prokuristen ist der Aufsichtsrat zu hören.</p>	§ 12 Abs. 8 alte Fassung wird zu § 13 Abs. 9 neue Fassung

Satzungsänderung des § 14

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
	III Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	
§ 14 Schlußbestimmungen	§ 14 SchlußbestimmungenWirtschaftsplan	§ 14 Wirtschaftsplan wird neu eingefügt
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	(1) 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.	Vgl. bzgl. Streichung § 19 Abs. 1 neue Fassung Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.	(2) 2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und dem Donnersbergkreis zu übersenden.	Vgl. bzgl. Streichung § 19 Abs. 2 neue Fassung Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

<p>3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.</p>	<p>(3) 3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft Nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserlautern und dem Donnersbergkreis je ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden (auch digital möglich).</p>	<p>Vgl. bzgl. Streichung § 19 Abs. 3 neue Fassung Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>
---	---	---

Satzungsänderung des § 15

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
§ 15 war nicht vorhanden	§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht	§ 13 alte Fassung wird hauptsächlich gestrichen und ergänzt und ist nun § 15 neue Fassung
	<p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von erstellt in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes sind entsprechend anzuwenden. für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.</p>	§ 13 Abs. 1 alte Fassung wird zu § 15 Abs. 1 neue Fassung
	(2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
	(3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

	<p>(4) § 13 Abs. 2 Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weiter gehenden gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu darzustellen.</p>	§ 13 Abs. 2 alte Fassung wird zu § 15 Abs. 4
	<p>(5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.</p>	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	<p>(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des</p>	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD

	<p>Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags – jeweils unter Berücksichtigung der Vermögensbindung gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Kreisverwaltung Kusel, der Stadtverwaltung Kaiserslautern und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	
	<p>(7) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig..</p>	<p>Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD</p>

Satzungsänderung des § 16

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
§ 16 war nicht belegt	§ 16 Ergebnisverwendung	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	(1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	(2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Eine Nachschusspflicht des Landkreises Kusel, der Stadt Kaiserslautern und des Donnersbergkreises steht unter dem Vorbehalt, dass in Haushaltsplänen des Landkreises Kusel, der Stadt Kaiserslautern und des Donnersbergkreises entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel in den Haushaltsplänen von der für den Landkreis Kusel, die Stadt Kaiserslautern und den Donnersbergkreises zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD

Satzungsänderung des § 17

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
§ 17 War nicht belegt	§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung	
	(1) Dem Rechnungshof steht Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung nach Maßgabe des § 10 110 Abs. 4 GemO zu 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.	§ 13 Abs. 2 Satz 3 alte Fassung wird zu § 17 Abs. 1 neue Fassung
	(2) Der Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kusel, dem Donnersbergkreis, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof stehen die Befugnisse des § 54 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	§ 13 Abs. 3 alte Fassung wird zu § 17 Abs. 2 neue Fassung

Satzungsänderung des § 18

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
	IV Sonstiges und Schlussbestimmungen	
§ 18 War nicht belegt	§ 18 Mitwirkungsrechte	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	(1) Die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 AktG und der §§ 53 bis 59 GmbHG sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und Donnersbergkreis so rechtzeitig anzuzeigen, dass die entsprechenden Räte hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen können.	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	(2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht des Landkreises Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und dem Donnersbergkreis gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihnen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD

Satzungsänderung des § 19

Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
§ 19 War nicht belegt	§ 19 Schlussbestimmungen § 14	§ 14 alte Fassung wird zu § 19 neue Fassung
	(1) 4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	§ 14 Abs. 1 alte Fassung wird zu § 19 Abs. 1 neue Fassung
	(2) 2 Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.	§ 14 Abs. 2 alte Fassung wird zu § 19 Abs. 2 neue Fassung
	(3) 3 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrage Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.	§ 14 Abs. 3 alte Fassung wird zu § 19 Abs. 3 neue Fassung